



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

20. Oktober 2022

Sitzung des Stadtrates am 26. Oktober 2022

Anfrage der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zu Strafanzeigen wegen Fahrens ohne Fahrschein

Vorlagen-Nummer: VII/2022/04737

TOP: 11.15

Antwort der Verwaltung:

- 1. Wie viele Personen mussten im Jahr 2021 in der Stadt Halle (Saale) eine Ersatzfreiheitsstrafe antreten, weil sie eine Geldstrafe wegen sogenannter Leistungerschleichung nach § 265 a StGB nicht bezahlt hatten?**

Die HAVAG stellt Strafanträge wegen des Erschleichens von Leistungen nach den in Punkt 3 beschriebenen Prämissen. Im Jahr 2021 wurden durch die HAVAG insgesamt 254 Strafanträge wegen des Erschleichens von Leistungen gestellt, im Jahr 2022 waren es bis zum 17. Oktober 2022 insgesamt 78 Strafanträge.

Über den Ausgang der Strafverfahren erhält die HAVAG keine Information von der Staatsanwaltschaft.

- 2. Bei wie vielen dieser Fälle lag ein Strafantrag der HAVAG zu Grunde?**

Siehe Antwort zu 1.

- 3. Nach welchen Richtlinien oder Vorgaben stellt die HAVAG Strafantrag wegen Fahrens ohne Fahrschein?**

Die HAVAG stellt Strafanträge in der Regel, wenn sich der Täter bei der Fahrausweiskontrolle nicht kooperativ zeigt und dadurch die Anwesenheit der Polizei vor Ort erforderlich ist. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Täter die Fahrausweiskontrolle und die Feststellung seiner Personalien verweigert. Darüber hinaus werden Strafanträge bei Mehrfachtätern und bei festgestellter Manipulation eines Fahrausweises gestellt.

Ein Strafantrag wird jedoch nicht gestellt, wenn sich die Person, die nicht Wiederholungstäter ist, kooperativ zeigt und die eigenen Personalien preisgibt. In diesem Fall muss lediglich ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe von 60,00 € bezahlt werden.

- 4. Beabsichtigt die HAVAG ebenfalls, in Aussicht einer bundespolitischen Reform von § 265 StGB zukünftig auf das Stellen eines Strafantrages bei Leistungerschleichung zu verzichten?**

Die Hallesche Verkehrs-AG beabsichtigt nicht, auf das Stellen eines Strafantrages bei Leistungerschleichung zu verzichten, solange keine andere Regelung zur Ahndung des Fahrens ohne Fahrausweis gilt. Gegenüber den zahlenden Kunden wäre ein Verzicht nicht vertretbar.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister